

Benutzungsordnung des LeseCafés der Citykirche Mönchengladbach

- **1 Öffentliche Einrichtung/Trägerschaft**

Das LeseCafé der Citykirche Mönchengladbach ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Pfarre Sankt Vitus.

- **2 Nutzungsberechtigung**

Nach Anmeldung und Erwerb eines Benutzerausweises, entsprechend der nachstehenden Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung, ist jedermann berechtigt, den Medienbestand des LeseCafés im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen.

- **3 Art und Umfang der Benutzung**

1. Die angebotenen Medien können in der Bücherei und durch Ausleihe außer Haus genutzt werden. Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer/die Benutzerin.
2. Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. § 4 [Ausleihfrist]
3. Die Ausleihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen.
4. Für besonders oft gefragte, entsprechend gekennzeichnete Medien gilt eine

auf 2 Wochen beschränkte Ausleihfrist.

- Die aktuelle, zuletzt erschienene Ausgabe einer Zeitschrift kann im LeseCafé

genutzt, jedoch erst nach Erscheinen der nächsten Ausgabe ausgeliehen

werden.

1. Es ist möglich, die Ausleihfrist vor ihrem Ablauf bis zu dreimal zu verlängern,

wenn das Medium nicht für einen anderen Benutzer/eine andere Benutzerin

vorgemerkt ist.

1. Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers/der

Benutzerin eine Vormerkung entgegennehmen.

- **5 Überschreitung der Ausleihfrist**

Bei der Überschreitung der Ausleihfrist ist eine Versäumnisgebühr gemäß der nachstehenden Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine Mahnung erfolgt ist.

- **6 Pflichten des Benutzers/Schadenersatz**

1. Die Medien sind von dem Benutzer/der Benutzerin sorgfältig zu behandeln.
2. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer/die Benutzerin schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

- Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/von der Benutzerin auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.

- **7 Haftungsausschluss**

Jede Haftung im Zusammenhang mit Ausleihe und Nutzung der Medien des LeseCafés ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

Gebührenordnung

- **1 Anwendungsbereich**

Diese Gebührenordnung gilt für alle Benutzer und Benutzerinnen des LeseCafés.

- **2 Allgemeine Benutzungsgebühr**

1. Für das Ausstellen und Verlängern eines Benutzerausweises wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.
2. Für Schüler/Schülerinnen, Studenten/Studentinnen, Referendare/Referendar- innen und Auszubildende ab Vollendung des 18. Lebensjahres, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte sowie Personen aus förderungsfähigen Familien (Richtlinien der Stadt Mönchengladbach über die Förderung von Familien und gleichgestellten Haushalten – Beschluss des Rates der Stadt

Mönchengladbach vom 15. Dezember 2004), ist die in Abs. 1 genannte Gebühr auf 5,00 Euro ermäßigt.

III. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist das Ausstellen und das Verlängern eines Benutzerausweises kostenfrei. Zur Anmeldung ist/sind die Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- **3 Versäumnisgebühr**

Werden Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, fällt eine Versäumnisgebühr an. Diese beträgt je Medium und angefangener Woche 0,30 Euro.

- **4 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 19. 7. 2013 in Kraft.

Mönchengladbach, den 19.7.2013 Hans-Willi Hauser, Pastoralreferent / Pfarre Sankt Vitus